

Publikations- und Kennzeichnungsreglement Radio Streaming Data

Die Messung der «Radio Streaming Data» (im Folgenden «die Daten») ist ein Zusatzprodukt zur Radio-währungsforschung von Mediapulse. Diese Daten haben **keinen** Währungsanspruch.

Das Publikations- und Kennzeichnungsreglement regelt für den Fall der Publikation der Daten den einheitlichen Umgang sowie die Kennzeichnung dieser Daten, an die sich alle Marktteilnehmer, Datenbezieher als auch Mediapulse zu halten haben. Es soll gewährleisten, dass die Daten nachvollziehbar und korrekt publiziert werden. Es hat Gültigkeit ab 01.01.2025.

1. Definition Publikation

- 1 Unter Publikation wird generell jegliche Veröffentlichung der Daten ausserhalb des für Publikationen relevanten Dashboards (im Folgenden «das Dashboard, interaktive Plattform für Auswertungen auf der Mediapulse Website www.mediapulse.ch) verstanden.
- 2 Unter Publikation wird im speziellen die Veröffentlichung der Daten auf allen medialen Plattformen, in Pressemitteilungen, Präsentationen an Fachtagungen bzw. öffentlichen Veranstaltungen verstanden.
- 3 Keine Publikation im Sinne dieses Reglements ist:
 - a. Die Freigabe der Daten durch Mediapulse für den Markt (vgl. Kapitel 3).
 - b. Die Nutzung der Daten durch Mediapulse an Kundenveranstaltungen und Seminaren.
 - c. Die Nutzung der Daten durch die Marktteilnehmer und Datenbezieher im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit (z.B. Radio-Vermarktung, Kundenpräsentationen).

2. Generelle Publikationsregeln und Publikationsverbote

- 4 Daten aus der Software «Radio Streaming Data» unterliegen **einem Publikationsverbot**.
- 5 Publiziert ein Marktteilnehmer Daten seiner Mitkonkurrenten, ist dies nur im Vergleich mit der Darstellung des eigenen Angebots erlaubt.
- 6 Mediapulse nimmt bezüglich einzelner Angebote keine Publikations- oder qualitative Bewertungsrolle ein. Bei Anfragen von Journalisten, etc. verweist sie in jedem Fall unverzüglich auf den jeweiligen Anbieter/Publisher.

3. Regelungen Marktfreigabe durch Mediapulse

- 7 Die Daten werden vierteljährlich jeweils zu Beginn eines Quartals im Dashboard freigeben.
- 8 Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Radiosenders sind wie folgt:
 - a. Die vertraglich definierten Anmeldefristen wurden eingehalten.
 - b. Der Radiosender weist nicht mehr als 10 «Missings Days» pro Quartal auf.

4. Kennzeichnungsregeln

- 9 Die folgenden Angaben sind verbindlich:
 - a. Die Datenquelle «Mediapulse Radio Streaming Data» muss korrekt und vollständig angegeben werden.
 - b. Alle Bezugsgrössen müssen in der Quellenangabe aufgeführt werden. Hierbei sind die Bezeichnungen aus dem Dashboard zu verwenden.
- 10 Die Bezugsgrössen müssen eindeutig deklariert werden, dies gilt insbesondere für die Angaben bzgl. Channel, Brand oder Network.
- 11 Wird bei Analysen Bezug auf eine andere Zeitperiode genommen (z.B. Vergleich versus 2. Quartal 2025), ist die Vergleichsperiode ebenfalls deutlich zu benennen.
- 12 Werden eigenberechnete Daten verwendet, besteht die Verpflichtung explizit darauf hinzuweisen. Diese Daten müssen entsprechend deutlich gekennzeichnet sein.

5. Vorgehen und Massnahmen bei Verstössen

- 13 Bei Verstössen gegen die Regelungen des Publikations- und Kennzeichnungsreglements ist das Vorgehen wie folgt, wobei die Beteiligten bestrebt sind, diesen Vorfall schnellstmöglich einvernehmlich zu beheben.
 - a. Verstösst eine der Parteien gegen die Regelungen, wird diese von der anderen Partei schriftlich abgemahnt, wobei die abmahnende Partei die Gründe für die Abmahnung nachvollziehbar und schriftlich darzulegen hat.
 - b. Der gegen diese Regelungen verstossenden Partei wird Gelegenheit gegeben, innert 5 Arbeitstagen zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.
 - c. Bei einer berechtigten Abmahnung ist die verstossende Partei zur sofortigen Richtigstellung und einem gleichzeitigen Abstoppen der falschen Publikation verpflichtet.
 - d. Reicht das dem Betroffenen nicht aus, wird Mediapulse eine Richtigstellung publizieren. Dadurch entstehende Kosten trägt der Verursacher.
- 14 Bei Nichtreaktion auf die Abmahnung und bei einem wiederholten Verstoss gegen die Regelungen des Publikations- und Kennzeichnungsreglements ist eine Konventionalstrafe von maximal CHF 10'000.00 fällig. Mit dieser Konventionalstrafe sind Ansprüche Dritter aus der Regelverletzung nicht wegbedungen.